

## Anträge

Die Klägerin beantragt, den Beschluss (GASP) 2019/25 <sup>(1)</sup> des Rates für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft.

Hilfsweise trägt die Klägerin vor, dass in diesem Fall eine geringere Maßnahme als ihre fortdauernde Nennung auf der EU-Liste von Terrororganisationen gerechtfertigt sei.

Darüber hinaus verlangt die Klägerin, dass ihr Kostenerstattung und Zinsen durch den Rat zugesprochen werden, die später beziffert werden.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage bringt die Klägerin sechs Gründe vor.

1. Der angefochtene Beschluss sei ungültig, soweit er die Klägerin betreffe, da sie nicht als terroristische Vereinigung im Sinne von Art. 1 Abs. 3 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP <sup>(2)</sup> angesehen werden könne.
2. Der angefochtene Beschluss sei ungültig, soweit er die Klägerin betreffe, da keine zuständige Behörde einen Beschluss gefasst habe, wie es Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP verlange.
3. Der angefochtene Beschluss sei ungültig, soweit er die Klägerin betreffe, da der Rat keine ordnungsgemäße Überprüfung vorgenommen habe, wie es Art. 1 Abs. 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP verlange.
4. Der angefochtene Beschluss sei ungültig, soweit er die Klägerin betreffe, da er gegen die Erfordernisse der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität verstoße.
5. Der angefochtene Beschluss sei ungültig, soweit er die Klägerin betreffe, da er die Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV nicht erfülle.
6. Der angefochtene Beschluss sei ungültig, soweit er die Klägerin betreffe, da er ihre Verteidigungsrechte und ihr Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz verletze.

---

<sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2019/25 des Rates vom 8. Januar 2019 zur Änderung und Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2018/1084 (ABl. L 6 vom 9.1.2019, S. 6).

<sup>(2)</sup> Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93).

---

**Klage, eingereicht am 14. März 2019 — Tempus Energy Germany und T Energy Sweden/Kommission**

**(Rechtssache T-167/19)**

(2019/C 155/65)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

**Klägerinnen:** Tempus Energy Germany GmbH (Berlin, Deutschland), T Energy Sweden AB (Göteborg, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Fouquet und J. Derenne)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Kommission vom 7. Februar 2018 über den geplanten polnischen Kapazitätsmechanismus (SA.46100, C[2018] 601 final) <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären;
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe dadurch, dass sie nach der Anmeldung des geplanten polnischen Kapazitätsmechanismus das förmliche Prüfverfahren nicht eingeleitet habe, gegen Art. 108 Abs. 2 AEUV sowie Art. 4 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung 2015/1589 <sup>(2)</sup> in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot sowie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes verstoßen und eine fehlerhafte Tatsachenwürdigung vorgenommen. Der Kommission sei es nicht gelungen, die Bedenken, denen sie in der Phase der Vorprüfung habe begegnen müssen, auszuräumen, so dass die Verfahrensrechte der Klägerinnen beeinträchtigt worden seien.
2. Die Kommission habe den angefochtenen Beschluss unter Verstoß gegen Art. 296 AEUV nicht hinreichend begründet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2018, C 462, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kodifizierter Text), ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9.

---

**Klage, eingereicht am 19. März 2019 — Style & Taste/EUIPO — The Polo/Lauren Company (Darstellung eines Polospielers)**

**(Rechtssache T-169/19)**

(2019/C 155/66)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Style & Taste, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Plaza Fernández-Villa)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* The Polo/Lauren Company LP (New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika)